



Ortsrecht der Stadt Burgau

Verordnung über öffentliche Anschläge, Plakate und
Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)
2018

Inkrafttreten: 09.03.2018



VERORDNUNG

über öffentliche Anschläge, Plakate und Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Burgau erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS II S. 241) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl. S. 388) folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkungen von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Burgau aufgestellten oder zugelassenen Anschlagflächen (Plakattafeln, Plakatsäulen, sowie in Schaukästen) angebracht werden.
- 2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- 3) Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.
- 4) Ankündigungen von Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht werden.

§ 2

Wahlen und Abstimmungen

Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten und Aktionsbündnisse dürfen bis zu **zwei Monate** vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und kommunalen Bürgerentscheiden Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. Die maximale Größe der Plakate ist auf 1 qm (DIN A0) beschränkt, mit Ausnahme sogenannter Wesselmänner. Die Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag oder der Abstimmung zu entfernen.

§ 3 Sonstige Ausnahmen

- 1) Anschläge, die auf eine Veranstaltung hinweisen, dürfen entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 Satz 1 auch an der Stätte der Veranstaltung angebracht werden, wenn es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. Diese Anschläge sind jedoch spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.
- 2) Die Stadt Burgau kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des §1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst oder Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße geahndet werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt, oder ohne Genehmigung öffentliche Darstellungen durch Bildwerfer vorführt,
2. entgegen der Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Plakatierungen vornimmt oder vornehmen lässt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 die öffentlichen Anschläge nicht innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag entfernt oder entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 die öffentlichen Anschläge nicht spätestens am 1. Werktag nach der Veranstaltung entfernt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 07.04.2011 außer Kraft.

Burgau, 28.02.2018

STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister